

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5339

An die
Mitglieder des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Ausschussvorsitzende Frau Rathje-Hoffmann

Kiel, 29.09.2025

**Stellungnahme zu dem Bericht über die Umsetzung der Ausweitung des
Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein**

Bericht der Landesregierung
Drucksache 20/3010

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Drucksache 20/3010.

Ebenso wie die KIK-Koordinierungsstellen begrüßen die Frauenfachberatungsstellen die Umsetzung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein. Der LFSH schließt sich der Stellungnahme von KIK Schleswig-Holstein an.

Ergänzend möchten wir hinzufügen:

Maßnahmen nach §201 LVwG: Aufenthaltsgebot

Aus der Perspektive der Betroffenen ist es schwer verständlich, dass sie ihr Umfeld bei hoher Gefährdung unverschuldet verlassen müssen. Um dem etwas entgegenzusetzen führt der Bericht die neue Möglichkeit einer EAÜ nach §201c LVwG an.

Im zugehörigen Anhörungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Aufenthaltsorts der Betroffenen durch den Täter mittels Alarm an der Fußfessel nicht möglich sein dürfe (dies wurde als sehr belastend für Betroffene in Spanien beschrieben). Unter Berücksichtigung dessen wurde der Ablauf unseres Wissens nach so verändert, dass Täter keinen Alarm erhalten und entsprechend nicht reagieren können und müssen, wenn sie sich unbemerkt der gefährdeten Person nähern. Betroffene hingegen erhalten ein Signal und werden kontaktiert, um das Umfeld des Täters gesichert verlassen zu können.

Die EAÜ ist demnach dahingehend eine Verbesserung, dass Täter und Betroffene sich nicht unbeabsichtigt begegnen bzw. Täter sich Betroffenen nicht unbemerkt nähern können. Allerdings ist das sog. Spanische Modell mit mobilem Schutzraum aus unserer Sicht nicht die ideale Lösung. Nach wie vor geht es außerhalb von Schutzzonen darum, vor Tätern fliehen zu müssen. Kurz gesagt: Betroffene weichen aus, Täter gehen unbehelligt ihrer Wege.

Deshalb begrüßen wir die, vom Gesetzgeber ebenfalls angelegte Möglichkeit, die EAÜ mit Maßnahmen des §201 LVwG – Aufenthaltsgebot - kombinieren zu können.

Ein Gebot böte Betroffenen viel mehr Sicherheit als das Spanische Modell. Für sie wäre es leichter, wenige Orte bzw. einen Umkreis zu meiden, als außerhalb von Verbotszonen jederzeit darauf gefasst sein zu müssen, dass ihr Tag einen ganz anderen Verlauf nehmen könnte, als vorgesehen.

Aufenthaltsgebote rangieren zudem in der Konsequenz für den Täter weit unter einem Arrest. So können Täter weiterhin privat wohnen und arbeiten. Sie wären nur in ihrer Freizeitausübung eingeschränkt, während ein Arrest den Verlust von Arbeitsplatz und Wohnung zur Folge haben könnte.

Daher bleibt uns unverständlich, warum Gebote bisher in Fällen von Hochrisiko nicht angewandt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Wulf